



**SV Tröbnitz 1923 e. V.**

E-Mail: info@sv-troebnitz.de | Tel.: 036428-49349

## **Beitrags- und Finanzordnung SV Tröbnitz 1923 e. V.**

### **I. Beitragsordnung**

#### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.

#### **§ 2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

#### **§ 3 Beiträge**

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	3 EUR	36 EUR
Erwachsene (ab 18 Jahre)	6 EUR	72 EUR
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Es fallen keine administrativen Aufnahmegebühren an.  
Näheres zur Kündigung des Mitgliedsbeitrages regelt die Vereinssatzung §6 (2).

#### **§ 4 Zahlung und Fälligkeiten**

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich zu folgenden Terminen ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen:

*31.03. – 1. Halbjahresbeitrag*

*30.09. – 2. Halbjahresbeitrag*

Die Kosten für Nichteinlösung von Lastschriften trägt der Beitragsschuldner. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen.

## **II. Finanzordnung**

### **§ 5 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1. Der Sportverein Tröbnitz 1923 e. V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sportgruppe die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Jahresabschluss**

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor. Der Jahresabschluss muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins sowie das Jahresergebnis
- Den Prüfbericht der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und die Einhaltung der Finanzordnung zu überwachen.

### **§ 7 Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung liegt in den Händen des Schatzmeisters. Für alle Finanzgeschäfte gelten die folgenden Regeln:

1. Die Finanzgeschäfte werden über das Vereinskonto und die Barkasse abgewickelt.
2. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Regelungen des Abschnitts §11 Zahlungsabwicklung dieser Finanzordnung eingehalten wurden und die ausreichenden Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

### **§ 8 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten dürfen nur eingegangen werden, wenn dadurch die Bonität des Vereins nicht gefährdet wird. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten gelten die folgenden Regeln:

1. Der Schatzmeister kann für Beträge bis 100 EUR (Bagatellgrenze) ohne Genehmigung durch den Vorstand Zahlungen vornehmen.
2. Der Schatzmeister kann über Verbindlichkeiten für Büro- und Verwaltungsbedarf allein entscheiden, es sei denn, es geht um Anschaffungen, die dem Anlagevermögen des Vereins zugerechnet werden müssen.
3. Der 1. Vorsitzende kann bis zu einer Summe von 300 EUR allein entscheiden. Über darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Vorstand gemeinsam.
4. Über Verbindlichkeiten, die höher als 7.500 EUR sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen/Zuschüssen und sonstigen Einnahmen zusammen.

Ausgaben dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Folgende Kosten werden vom Verein übernommen:

- Kosten für die Durchführung des Spielbetriebes
- Kosten für die Übungsleitervergütung (siehe 3.)
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten, -materialien und -bekleidung
- Fahrtkosten (siehe 2.)
- Kosten für Ehrungen
- Kosten der Fachverbände
- Aus- und Fortbildungen
- Kosten bei Arbeitseinsätzen
- Kosten der Jahreshauptversammlung
- Ehrenamtsvergütungen (siehe 4.)
- Sonstige Kosten für den satzungsgemäßen Zweck

### 2. Fahrtkosten

Bei Transport von Vereinsmitgliedern mit privaten Kraftfahrzeugen zu satzungsgemäßen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen, anderen Wettkämpfen, Lehrgängen, Veranstaltungen von Fachverbänden etc. oder dem Einsatz als Schieds- und Kampfrichter werden folgende Fahrtkosten mit Nachweis der Fahrten auf dem dafür vorgesehenen Formular abgerechnet:

- Pauschale pro gefahrenen Kilometer: 0,30 EUR
- müssen mehrere Fahrzeuge zum Einsatz kommen (Spielbetrieb) beschränkt sich die Erstattung auf maximal 3 Fahrzeuge

Das Formular ist unaufgefordert unterschrieben sowie fristgemäß beim Schatzmeister einzureichen.

### 3. Übungsleitervergütungen

Die tätigen Übungsleiter erhalten eine angemessene Vergütung mit Nachweis der geleisteten Einheiten auf dem dafür vorgesehenen Formular nach folgenden Vorgaben:

<b>Übungsleitervergütung</b>	<b>Betrag pro Einheit</b>
Mindestpauschale pro Schuljahr	250 EUR
Übungsleiter ohne Lizenz	10 EUR
Übungsleiter mit Lizenz	
▪ DOSB C-Lizenz	12 EUR
▪ DOSB B-Lizenz	14 EUR
▪ DOSB A-Lizenz	16 EUR
Pauschale pro Spieltag im Ligabetrieb	30 EUR

Das Formular ist unaufgefordert unterschrieben sowie fristgemäß, d. h. bis zu Beginn der Sommerferien, beim Schatzmeister einzureichen.

#### 4. Ehrenamtsvergütungen

Erfolgen nach Empfehlungen des Landessportbundes Thüringen e. V. Auch die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### § 10 Bedarfsanforderung

Sollten Sportgruppen für den reibungslosen Trainingsablauf Sportgeräte benötigen, kann die Anschaffung selbiger dem Vorstand zugetragen werden und ist zu jedem Termin möglich.

#### § 11 Zahlungsabwicklung

Die Zahlungsabwicklung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich über das Vereinskonto und die Handkasse. Sie ist so weit wie möglich unbar abzuwickeln. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Für alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) müssen buchungsfähige Originalbelege vorliegen. Aus dem Beleg muss hervorgehen:

1. Datum des Belegs
2. Betrag der Ausgabe / Einnahme
3. Verwendungszweck / Einnahmegrund

Die Belege im Original sind zeitnah beim Schatzmeister einzureichen.

#### § 12 Spenden und Spendenquittungen

1. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Schatzmeister ausgestellt.
3. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwendet werden soll.

#### § 13 Inkrafttreten

Vorliegende Beitrags- und Finanzordnung (BuFO) des SV Tröbnitz 1923 e. V. tritt zum 04.04.2025 in Kraft.

Tröbnitz, den 04.04.2025



Schatzmeister



Vorsitzender